Aschermittwoch kein "Bischemer Wochenmarkt"

Am Aschermittwoch, dem 21.02.2007, findet kein Wochenmarkt im Unterhof statt. Wir bitten um Beachtung.
Ab 28. Februar heißt es dann wieder unter der alten Eiche:
"Vorbeischaun', babbele, oikaafe"!

Patric Müller, Ortsbürgermeister

Lörzweiler

In der Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Lörzweiler vom 25. Januar 2007 wurde folgender Beschluss gefasst:

Raumordnungsverfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen in Lörzweiler

In der Stellungnahme an die Kreisverwaltung spricht sich die Ortsgemeinde gegen die geplante Errichtung von fünf Windenergieanlagen südlich der Ortslage von Lörzweiler aus. Grundlage hierfür ist das Gutachten, das vom VG-Rat in Auftrag gegeben wurde, und das sich eindeutig gegen diese Maßnahme ausspricht.
Beschlussfassung: Der Gemeinderat der OG Lörzweiler beschließt, vorliegende Stellungnahme bezüglich des Raumordnungsverfahrens für die geplante Errichtung von fünf Windenergieanlagen in Lörzweiler an die Kreisverwaltung abzugeben.

Bauplätze - Baugebiet "Saugewann" in Lörzweiler

Die Ortsgemeinde Lörzweiler vergibt Bauplätze im Baugebiet "Saugewann".
Der Kaufpreis beträgt 242,86 €/qm incl. der Erschließungskosten.
Nähere Infos erhalten Sie bei der Verbandsgemeinde Bodenheim, Am Dollesplatz 1, 55294 Bodenheim, Tel. 06135/72247, bei der Ortsgemeinde Lörzweiler, Tel. 06138/6240 (Sprechstunde: Montags von 17.00 bis 19.30 Uhr).

Nackenheim 16.02.2007

Erlaubnisverfahren nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz i. V. mit § 27 Landeswassergesetz

Bekanntmachung

1. Der Wirtschaftsbetrieb Mainz hat bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Mainz, die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Neubaugebiet „Wiesendeichweg", Nackenheim" in den Untergrund (Versickerung) beantragt.
2. Es wir darauf hingewiesen, dass
 • die dem Vorhaben zugrundeliegenden Unterlagen (Plan) im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Bodenheim, Bauamt, Zimmer 124, 55294 Bodenheim, Am Dollesplatz 1,
 in der Zeit vom 26. Februar 2007
 bis einschließlich 26. März 2007
 während der Öffnungszeiten der Verwaltung, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.00 - 11.30 Uhr, Mittwoch von 14.00 - 18.00 Uhr sowie während der Dienststunden nach telefonischer Vereinbarung (06135 / 72- 128 oder 72- 123) zu jedermanns Einsicht ausliegen.
 • **Einwendungen gegen das Vorhaben können bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Mainz, Kleine Langgasse 3, 55116 Mainz**
 oder bei der
 Verbandsgemeindeverwaltung Bodenheim, Bauamt, Zimmer 130, 55294 Bodenheim, Am Dollesplatz 1,
 bis spätestens 10. April 2007 schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.
 • Mit Ablauf der Einwendungsfrist bleiben alle Einwendungen, die nicht auf besonderem privatrechtlichen Titel beruhen, ausgeschlossen.
 • Beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung können unberücksichtigt bleiben.
 • Bei mehr als 50 vorzunehmenden Benachrichtigungen oder Zustellungen
 - können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
 - und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
 • Nachträgliche Auflagen wegen benachteiligender Wirkung können nur verlangt werden, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen nicht voraussehen konnte.

Verbandsgemeinde Bodenheim
Bodenheim, den 07. Februar 2007
In Vertretung:
(Siegbert Weber) Beigeordneter

Hochwasserschutzmaßnahme Nackenheim

A-Blatt 17.02.2007

Information über Beginn der Vermessungsarbeiten und der Baugrunderkundung

Das Land Rheinland-Pfalz beginnt mit den Planungen der Hochwasserschutzmaßnahme Nackenheim. Die Maßnahme beginnt im Süden an der Hochwasserschutzmauer und endet im Norden am Polder Bodenheim / Laubenheim. Dazu ist es erforderlich, dass eine Bestandsvermessung und eine Baugrunderkundung durchgeführt werden.
Wir informieren Sie hiermit über diese Maßnahme.

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Nackenheim

hier: Aufstellung eines Bebauungsplanes "Mittelwiese 1; 2. Änderung"

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim hat in seiner Sitzung am 24. Januar 2007 folgenden Beschluss gefasst: „Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim beschließt hiermit die Aufstellung des Bebauungsplanes „Mittelwiese 1; 2. Änderung". Ziel der Änderung ist eine neue Straßenführung als Anpassung an den geänderten Verlauf der Zufahrt im Bereich des Mischgebietes „Wiesendeichweg".

Bodenheim, den 08. Februar 2007
Siegbert Weber, 1. Beigeordneter

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Nackenheim

hier: Bekanntmachung des Bebauungsplanes "Wiesendeichweg" in Verbindung mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Mittelwiese 1"

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim hat am 24. Januar 2007 den Bebauungsplan "Wiesendeichweg" in Verbindung mit der 1. Änderung „Mittelwiese 1" einschließlich der Begründung gemäß § 10 BauGB (Baugesetzbuch) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) i.V. mit § 24 GemO (Gemeindeordnung) Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung als Satzung beschlossen.
Das Plangebiet liegt westlich des Wohngebietes „An der Lehnsweide". Ausgewiesen wird ein Mischgebiet. Der Plan ist nachfolgend nicht maßstäblich abgebildet.
Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung bei der Verbandsgemeindeverwaltung in 55294 Bodenheim, Am Dollesplatz 1, Zimmer 130, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
Durch den nun rechtskräftigen Bebauungsplan kann die zulässige Nutzung eines Grundstückes so aufgehoben oder geändert werden, dass der Eigentümer gem. § 44 BauGB eine angemessene Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
Die Gemeinde kann Fehler durch ein ergänzendes Verfahren beheben und die Satzung auch rückwirkend in Kraft setzen.
Diese Satzung wurde in öffentlicher Sitzung i. S. des § 24 GemO Rheinland-Pfalz beschlossen.
Satzungen, die unter Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe oder Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan "Wiesendeichweg" i. V. mit der 1. Änderung „Mittelwiese 1" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.

Bodenheim, den 08. Februar 2007
Siegbert Weber, 1. Beigeordneter

Bebauungsplan 'Wiesendeichweg'

